

Synopse des Gesellschaftsvertrages der KölnTourismus GmbH

Bisherige Fassung

§ 11 Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder

Die Amtszeit der vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder entspricht jeweils der Wahlzeit des Rats der Stadt Köln, mit der Maßgabe, dass sie mit dem Beschluss des Rates der Stadt Köln über die Entsendung in den Aufsichtsrat beginnt und mit der Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder durch den nach Ablauf der Wahlzeit neu gewählten Rat der Stadt Köln endet.

Neue Fassung

Stand: 14.10.2010

§ 11 Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder

Die Amtszeit der vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder entspricht jeweils der Wahlzeit des Rats der Stadt Köln, mit der Maßgabe, dass sie mit dem Beschluss des Rates der Stadt Köln über die Entsendung in den Aufsichtsrat beginnt und mit der Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder durch den nach Ablauf der Wahlzeit neu gewählten Rat der Stadt Köln endet. **Die Amtszeit für den Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat entspricht ebenfalls der Wahlzeit des Rates der Stadt Köln.**

§ 19 Jahresabschluss, Lagebericht

Die Absätze (2) bis (4) werden zu den Absätzen (3) bis (5)

§ 19 Jahresabschluss, Lagebericht

Nach dem bisherigen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:
(2) Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften müssen im Anhang zum Jahresabschluss die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Satz 1 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates und des Beirates jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Satz 1 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

Synopse des Gesellschaftsvertrages der KölnTourismus GmbH

(2) Bei dem Prüfverfahren ist § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu beachten. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln stehen die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Die Stadt Köln hat das Recht, jederzeit eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung durchzuführen.

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, die mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

(3) Bei dem Prüfverfahren ist § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu beachten. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln stehen die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Die Stadt Köln hat das Recht, jederzeit eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung durchzuführen. **Die Stadt Köln kann von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des kommunalen Ge-**

Synopse des Gesellschaftsvertrages der KölnTourismus GmbH

<p>(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfbericht dem Aufsichtsrat unverzüglich nach Eingang des Prüfbereiches vorzulegen.</p> <p>(4) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind ortsüblich bekanntzumachen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht öffentlich auszulegen. Hierauf ist in der Bekanntmachung gesondert hinzuweisen.</p>	<p>samtab schlusses erfordert. Die Rechte der Gesellschafter aus § 51 a GmbHG bleiben im Übrigen unberührt.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfbericht dem Aufsichtsrat unverzüglich nach Eingang des Prüfbereiches vorzulegen.</p> <p>(5) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind ortsüblich bekanntzumachen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Hierauf ist in der Bekanntmachung gesondert hinzuweisen</p>
<p>§ 23 Bekanntmachungen</p> <p>Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der Stadt Köln und, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger.</p>	<p>§ 23 Bekanntmachungen</p> <p>Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der Stadt Köln und, soweit gesetzlich erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger.</p>